

für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe,
Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Kostenexplosion bei Scheinwerfererneuerung

Im Unfallschaden grundsätzlich Anspruch auf Erneuerung

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für Scheinwerferersatz nach Verkehrsunfällen deutlich angestiegen. Xenonscheinwerfer, Bi-Xenonscheinwerfer, LED-Licht, Laserlicht sind nur einige Stichworte, die zumindest erklärbar machen, dass sich die Ersatzteilpreise bei Scheinwerfereinheiten deutlich nach oben entwickelt haben.

Dieses Problem haben offensichtlich auch die Hersteller erkannt, die den Erhalt derartiger Fahrzeuge mit hochwertigen Scheinwerfersystemen kostengünstigere Reparaturmethoden anbieten, um einen Tausch der Ersatzteile nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter dem Begriff der „Reparaturlaschen“ ist eine verhältnismäßig kostengünstige weitere Verwendung der Scheinwerfer möglich, wobei Bestandteil dieser Reparaturtechnik naturgemäß ist, dass die Verwendung der Reparaturlasche eben nur einmalig möglich ist und bei einem erneuten Schaden der Scheinwerfer dann vollständig zu erneuern ist.

Zuerst einmal ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Reparatur nach einem Verkehrsunfall etwas anderes sein kann als die reine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit. Zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ist es in vielen Fällen beispielsweise ausreichend, dass ein Karosserieteil lediglich ausgebeult oder ein Stoßfänger auch überhaupt nicht instand gesetzt wird, ohne dass seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wäre.

Bei den vorerwähnten Scheinwerfern besteht kein Zweifel, dass die Funktionsfähigkeit durch Reparaturkit vollumfänglich wiederhergestellt werden kann.

Es geht demnach um die Frage, ob mit der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Zustand besteht, der vor dem Schadenereignis bestanden hat (§ 349 BGB).

Das LG Düsseldorf hat sich mit einer aktuellen Entscheidung vom 13.01.2017 (AZ: 22 S 157/16) mit dieser Rechtsfrage befasst.

Im Verfahren hatte ein vom Gericht bestellter Kfz-Sachverständiger bereits ausgeführt, dass die Scheinwerferreparatur mittels Reparatursatz keine vollständige und technisch gleichwertige Reparaturmethode sei, sondern lediglich ein Provisorium.

Entscheidend dürfte jedoch die Einschätzung des Sachverständigen gewesen sein, dass bei einem erneuten Schaden am Scheinwerfer eine nochmalige Reparatur mit einem Reparaturkit aus technischen Gründen nicht in Frage kommt. In diesem Fall hätte also der Fahrzeughalter nicht die Möglichkeit der kostengünstigen Reparatur mit einem Reparaturkit. Damit sei dokumentiert, dass der frühere Zustand, der vor dem Schadenereignis bestanden hat, nicht mit einem Reparaturkit wiederhergestellt werden kann.

Versuche der Versicherer, unter Hinweis auf die günstigere Reparaturmethode die Scheinwerfererneuerung abzulehnen, sind zumindest nach der Entscheidung des LG Düsseldorf unzulässig.

Auf der anderen Seite muss natürlich klar sein, dass die teilweise sehr hohen Preise für Scheinwerfer oder auch im Elektronikbereich für Navigationssysteme dazu führen können, dass gerade bei älteren Fahrzeugen die Gefahr eines Totalschadens droht und damit eine Reparatur auch mit einem Reparaturkit ohne Weiteres nicht mehr in Frage kommen kann.

Rechtsprechungsübersicht

LG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2017, AZ: 22 S 157/16

AG Limburg, Urteil vom 02.08.2015, AZ: 2 C 85/14